

MWST

Mehrwertsteuer

Neues Gesetz und Abrechnungsformular ab 2010

Im Herbst 2005 hat Bundesrat Hans-Rudolf Merz eine radikale Reform der Schweizer Mehrwertsteuer in Richtung einer "idealen" Steuer angekündigt. Dieses Versprechen liess viele Unternehmer hoffen, endlich ein praxistaugliches Regelwerk zu erhalten. Vier Jahre später liess nun der Gesetzgeber Taten folgen. In Rekordtempo wurde das Mehrwertsteuergesetz komplett überarbeitet. Die generalüberholte Version wird nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2010 in Kraft treten.



Diese Neuausrichtung der Steuer zieht auch die Neugestaltung des Abrechnungsformulars nach sich. Das neue Formular wurde von der Eidg. Steuerverwaltung Ende September 2009 publiziert. Somit bleibt den Softwareherstellern und Steuerpflichtigen nur wenig Zeit, um einerseits die Software auf den neuesten Stand zu bringen und andererseits auch die internen Buchungsrichtlinien den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Wie bisher sind zukünftig separate Abrechnungsformulare für die effektive oder die Saldo-steuersatzmethode zu verwenden. Im Folgenden wird allerdings lediglich auf die Änderungen bei der effektiven Abrechnungsmethode eingegangen.

Detailliertere Umsatzdeklaration

Mit dem revidierten MWST-Gesetz verlangt die Steuerverwaltung eine detailliertere Deklaration der Umsätze und Mittelflüsse. So sind fünf neue Abrechnungspositionen dazugekommen. Ab dem Jahr 2010 sind folgende Punkte separat offenzulegen:

- Entgelte für optierte Umsätze (Pos. 205 des neuen Abrechnungsformulars)
- Leistungen im Ausland (Pos. 221)
- Übertragungen im Meldeverfahren (Pos. 225)
- Subventionen, Kurtaxen etc. (Pos. 900)
- Spenden, Dividenden, Schadenersatz (Pos. 910)

Damit diese Positionen auf dem Abrechnungsformular auch gesondert ausgewiesen werden, sind entsprechende MWST-Codes zu hinterlegen und allenfalls entsprechende Umsatzkonten einzurichten. Eine Umsatzsteuercode-Liste mit den anzusteuern Positionen des neuen Abrechnungsformulars könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Die Position "Übertragung im Meldeverfahren" dürfte wohl für die meisten Steuerpflichtigen nur in Ausnahmefällen relevant sein. Hier wäre beispielsweise der Verkauf eines ganzen Betriebsteils zu deklarieren. Die Eröffnung eines separaten MWST-Codes dürfte sich somit in den meisten Fällen nicht lohnen. Sofern solche Umsatztatbestände vorliegen, ist wohl die manuelle Berücksichtigung auf dem Abrechnungsformular der effizienteste Weg.

Code	Bezeichnung	Satz	Pos. Abrechnungsform.	
			alt	neu
311	Umsatzsteuer 7.6%	7.6%	010	200
312	Umsatzsteuer 2.4%	2.4%	010	200
313	Umsatzsteuer 3.6%	3.6%	010	200
316	Umsatzsteuer optiert 7.6%	7.6%	010	200, 205
317	Umsatzsteuer optiert 2.4%	2.4%	010	200, 205
401	UST nicht steuerbar	0.0%	010, 043	200, 230
410	UST befreit (Export)	0.0%	010, 040	200, 220
411	UST Leistungen im Ausland	0.0%	010, 040	200, 221
420	Subventionen	0.0%	010, 043	900
430	Nicht-Umsätze (Dividenden etc.)	0.0%	010, 043	910

auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand separat auszuweisen. Hier können auch die bisherigen Codes und Finanzbuchhaltungskonten weiterverwendet werden. Nicht mehr notwendig hingegen ist ein separater Code für die Verbuchung von Verpflegungsspesen, da diese ab 1.1. 2010 zu 100 Prozent abzugsfähig sind. Falls also separate Konten für die nur beschränkt abzugsfähigen Spesen vorhanden sind, werden diese ab 2010 nicht mehr benötigt.

Wie bereits erwähnt, wird der Eigenverbrauch neu als Vorsteuerkürzungstatbestand behandelt. Falls bereits beim Bezug von Leistungen klar ist, dass diese aufgrund der Eigenverbrauchsregelung nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind – beispielsweise bei der Gratisverpflegung des Personals – so kann einfach auf den Vorsteuerabzug verzichtet werden. Eine weitere Korrektur ist nicht mehr nötig. Sofern erst zu einem späteren Zeitpunkt klar wird, dass kein Vorsteuerabzugsrecht besteht, kann die Korrektur mit einem separaten Vorsteuercode erfolgen. Das wäre analog zur Behandlung der Importsteuer als reine Vorsteuerkorrektur auszugestalten. Als Gegenstück zum Eigenverbrauch hält nun auch die Einlageentsteuerung Einzug im neuen Formular. Wie beim Meldeverfahren dürfte es sich auch bei der Anwendung der Einlageentsteuerung in der Regel um einmalige Tatbestände handeln, so dass auch hier eine manuelle Ermittlung des rückforderbaren Betrages und Ergänzung des Formulars am effizientesten sein dürfte.

Nicht mehr zu deklarieren sind die Ankaufswerte der Gegenstände bei Anwendung der Margenbesteuerung (Position 042 des alten Formulars). Das gilt beispielsweise im Garagen-Gewerbe, da die Margenbesteuerung durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt worden ist, der auf den eingekauften Gegenständen geltend gemacht werden kann. Dieser fiktive Vorsteuerabzug ist nicht separat auszuweisen, sondern kann mit den ordentlichen Vorsteuer-Codes verbucht werden. Weggefallen ist ebenfalls die separate Deklaration des Eigenverbrauchs, da dieser neu als Vorsteuerkürzungs- und nicht mehr als Umsatztatbestand behandelt wird.

Bezugsteuer ersetzt Dienstleistungs-Import

Wie bisher müssen Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland auf dem Abrechnungsfeld separat deklariert werden (Position 380 des neuen Formulars). Neu umfasst diese Verpflichtung neben Dienstleistungen auch Lieferungen im Inland durch ausländische nicht steuerpflichtige Unternehmungen. Dazu gehören etwa werkvertragliche Lieferungen von einem ausländischen Bauunternehmen. Da sich am Verfahren nichts ändert, lässt sich der bereits unter dem alten System vorhandene MWST-Code für die Bezugsteuer verwenden.

Vorsteuerabzug und Eigenverbrauch

Während im alten Formular drei Felder für den Vorsteuerabzug ausgereicht haben, verlangt die Steuerverwaltung inskünftig folgende fünf Detailpositionen:

- Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand (Pos. 400)
- Vorsteuern auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand (Pos. 405)
- Einlageentsteuerung (Pos. 410)
- Vorsteuerkorrektur gemischte Verwendung, Eigenverbrauch (Pos. 415)
- Vorsteuerkürzung Nicht-Entgelte wie Subventionen usw. (Pos. 420)

Nach wie vor sind die Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand sowie

Code	Bezeichnung	Satz	Pos. Abrechnungsform.	
			alt	neu
111	VST Material / DL 7.6%	7.6%	110	400
112	VST Material / DL 2.4%	2.4%	110	400
113	VST fiktiver VST-Abzug Gebrauchtwagen	7.6%	-	400
114	VST fiktiver VST-Abzug Urproduktion	2.4%	110	400
116	VST Korrektur Einlageentsteuerung	100.0%	111	410
117	VST Korrektur Eigenverbrauch	100.0%	030	410
118	VST Korrektur gemischte Verwendung	100.0%	130	415
119	VST-Kürzung Nicht-Entgelte	100.0%	130	420
121	VST Investitionen / Betriebsaufw. 7.6%	7.6%	111	405
122	VST Investitionen / Betriebsaufw. 2.4%	2.4%	111	405
124	VST Beherbergung 3.6%	3.6%	111	405
125	VST Importsteuer	100.0%	110	400
200	VST steuerfrei	0.0%	-	-

Beispiel Codetabelle Vorsteuern



Auswirkungen auf den Fibu-Kontenplan

Im Umsatzbereich empfiehlt es sich, pro Umsatzkategorie mindestens ein eigenes Fibu-Konto einzurichten und mit dem relevanten MWST-Code zu parametrisieren. So wären zum Beispiel für Export- und Auslandumsätze zwei verschiedene Konten vorzusehen, obwohl beide als steuerbefreite Umsatzkategorien gelten. Grundsätzlich könnte der hinterlegte Code manuell übersteuert werden, was jedoch fehleranfällig sein dürfte. Weiter erleichtert auch der nach Umsatzsteuer-Kategorie differenzierte Kontenplan auch die von der Steuerverwaltung verlangte Umsatzabstimmung.

FIBU-Konto	Bezeichnung	MWST-Code
3000	Handelsertrag Inland	311, 312
3010	Handelsertrag Export	410
3020	Handelsertrag Ausland	411
7400	Dividendenertrag	430
7510	Mieterträge optiert	316
7520	Mieterträge nicht optiert	401

Beispiel Kontenplan Handelsbetriebe

Bei den Vorsteuern ist es sinnvoll, pro Abrechnungsposition ein separates Fibu-Konto einzurichten. Das erhöht die Transparenz und erleichtert die Vorsteuerabstimmung.

FIBU-Konto	Bezeichnung	MWST-Code
1170	Vorsteuer Material- und DL-Aufwand	111, 112, 113, 114, 125
1171	Vorsteuer Investitionen und übr. BA	121, 122, 124
1173	Vorsteuerkorrektur, Einlagensteuerung	116
1174	Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch	117
1175	Vorsteuerkürzung gemischte Verwendung	118
1176	Vorsteuerkürzung, Nicht-Ergebnisse	119

Beispiel Fibu-Konten für Vorsteuern

Weiterer Handlungsbedarf

Neben den erwähnten Anpassungen in der Software und Buchführung, die bis Ende 2009 abgeschlossen sein sollten, besteht unter Umständen noch weiterer Handlungsbedarf, da die Umsatzgrenzen der Steuerpflicht (neu CHF 100'000) und der Saldosteuerersatzmethode (neu CHF 5'000'000 und Zahllast maximal CHF 100'000) erhöht wurden.

Aufgrund der von der Steuerverwaltung kommunizierten Fristen ergibt sich folgender Fahrplan:

Bis 1.1.2010

- Anpassen der Software und der Kontenpläne und der MWST-Code-Tabelle
- Schulung der Mitarbeitenden

Bis 31.1.2010

- Überprüfung der Abmeldung bei Unternehmen, die neu nicht mehr steuerpflichtig sind.

Bis 31.3.2010

- Überprüfung der Anmeldung bei Unternehmen, die neu steuerpflichtig sind und auf die Befreiung verzichten möchten.
- Überprüfung des Wechsels der Abrechnungsmethode (Saldo – Effektiv)
- Überprüfung des Wechsels der Abrechnungsart (vereinnahmt – vereinbart)



Fazit

Das rekordverdächtige Tempo der vorliegenden MWST-Gesetzesänderung hatte unter anderem auch zum Ziel, den Unternehmen und Konsumenten möglichst rasch Steuereinsparungen im dreistelligen Millionenbereich zu verschaffen. Der Preis dafür ist eine enorm knappe Umsetzungsfrist sowohl für die Steuerverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen und Softwareunternehmen. So verbleibt nur wenig Zeit, um die neuen Anforderungen an die Steuerabrechnung umzusetzen und die systemseitigen Anpassungen vorzunehmen. ■

